

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins  
**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein  
**Band:** 2 (1918)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Zur Gerichtssprache in Zürich  
**Autor:** Eug. Bl.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-419438>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen werden den Mitgliedern jeden Monat  
unentgeltlich geliefert.

Durch die Post bezogen kosten die Mitteilungen jährlich 6 Fr. mit  
und 3 Fr. ohne Beilage.

Schriftleitung: Dr. phil. U. Steiger, Schriftführer des Deutsch-  
schweizerischen Sprachvereins, Küsnaht (Zürich).

Beiträge zum Inhalt sind willkommen.

Veranstaltungsstelle: Küsnaht (Zürich). Druck: G. Iseli, Bern.

### Zu Krauers Rütlilied.

Und Gott der Allgütige nickte  
Gedeihen zum heiligen Schwur;  
Sein Arm die Tyrannen erdrückte,  
Und frei war die heimische Flur.

Für diese alte Fassung der zweitletzten Strophe\*  
unsres Rütliliedes möchte ich ein Wort einlegen, nicht  
aus philologischem Eifer für die Urform, sondern aus  
Freude an ihrer Schönheit. Was soll das „Gedeihen  
blickte“? fragt unser Kritiker. Was es soll? Es soll,  
dächte ich, was dichterische Sprache überhaupt soll: uns  
aus den anschauungslosen, weil durch tausendfache Wie-  
derholung abgeblästten Vorstellungen und Redensarten  
herausheben und in die schöpferische Stimmung und Lust  
einer ursprünglichen Phantasie emporheben. Abgebläst  
und anschauungslos wäre es, zu sagen: „Gott sandte Ge-  
deihen“ und „sein Arm verbannte die Tyrannen“, abge-  
bläst und anschauungslos oder doch anschauungsschwach,  
sobald ich die ursprüngliche Lesart daneben halte.

Man schlage doch die Augen auf für diese lebendige  
Anschauung: Hier stehen die Väter beisammen und schwö-  
ren vor Gott, die Zwingherrenbrut zu stürzen. Und Gott,  
der Unsichtbare, wird sichtbar und nickt vom Sternenzelt  
Bestätigung zu; Gedeihen, d. h. Verwirklichung nicht er  
dem heiligen Schwure zu. Stößt sich unser Kritiker an der  
grammatischen Verbindung „Gedeihen nicken“? Dann muß  
er sich an ähnlichen Verbindungen in Menge und bei unsren  
größten Dichtern stoßen, bei Klopstock vor allem, der die-  
sen Gebrauch „innerer Objekte“ (wie es unsre Grammatik  
nennt) nach ziellosen Zeitwörtern zuerst in die Dichter-  
sprache eingeführt hat. Ganz besonders häufig steht eine  
Ergänzung im Wenfall nach ziellosen Zeitwörtern des  
sprachlichen oder Gesichtsausdrucks, nach sprechen, lachen,  
winken, nicken. „Zorn blickt mein blaues Auge“, sagt  
Klopstock und ihm folgend Wieland: „Sie blicken  
stillen Dank zu ihm, der sie erschuf“, oder Schiller  
(in der Turandot): „Dein Auge ist's, wenn es mir Liebe  
blickt.“ So wird winken bei Böß gebraucht: „Er winkt  
ihm Errettung“, bei Höltig: „Sein Dörfchen winkt ihm  
Rast“, wie er anderwärts schreibt: „Die Sonne blickt  
Munterkeit über die Flur“. Aber auch für nicken wären

klassische Beispiele zu finden: „Ein schöner Gruß, den die  
Geliebte nickt“ und „Sie nickt ihm eine sanfte Ruh“,  
beides bei Wieland. So bei Uhland: „Da nickt  
ihm Dank die Holde“ und bei Höltig, im Totengräber-  
lied: „Weiland groß und edel, nickte dieser Schädel kei-  
nem Gruße Dank“. Wie man in dichterischer Sprache  
Dank, Gruß, Verzeihung, Gewährung nicken kann, so  
auch, mit etwas kühnerer Freiheit, Gedeihen, d. h. Er-  
füllung, eines Schwures. Gerade die Kühnheit des Ge-  
dankensprungs gibt diesem Ausdruck schwungvolle Schön-  
heit.

Und muß man wirklich die Poesie zu Hilfe rufen, um  
Krauers Lesart „Sein Arm die Tyrannen erdrückte“ in  
Schuß zu nehmen gegen die Verbesserung „Sein Arm die  
Tyrannen verbannte“?

Es ist ja die schönste Stelle im ganzen Gedicht; eine  
wahrhaft alttestamentliche Größe flackerte in des guten  
Krauers Geiste auf, als er sich den Gott der Eidgenossen  
in riesiger Leibhaftigkeit vorstellte, wie er das Tyrannen-  
gezücht in seinen ehernen Armen zerdrückt und zerknickt.  
Man denkt an des Erzvaters Jakob Ringkampf mit Gott  
oder an das Wort des siegesgewissen Psalmsängers:  
„Mit meinem Gott will ich über die Mauer springen!“  
Nein —

Joh. Georg Krauer ist kein großer Dichter gewesen,  
aber sein Rütlilied soll ihm unangetastet bleiben, nament-  
lich da, wo wirkliche Dichterkraft aus ihm spricht, wo er  
„holprig“ ist, wie unser Kritiker meint. Lieber holprig  
als so glatt wie die vorgeschlagene Verbesserung.

O. v. Geyerz.

### Zur Gerichtssprache in Zürich.

In der Schweizerischen Juristenzeitung vom 1. Mai  
1918 (S. 333) ist ein Entschied des Zürcherischen Ober-  
gerichtes mitgeteilt, der sich mit der Gerichtssprache bei  
den zürcherischen Gerichten befaßt. Ein Kläger namens  
Spengler hatte beim Bezirksgericht Zürich gegen Bratasanu  
für ärztliche Bemühungen Fr. 24,500 eingeflagt. Rechts-  
anwalt F. beantwortete die Klage für den Bratasanu mit  
einer französisch abgefaßten Eingabe. Der Gerichtsvor-  
stand nahm diese Eingabe entgegen und setzte dem Kläger  
eine Frist zu deren Beantwortung. Dagegen setzte sich  
der Kläger durch Refus und Nichtigkeitsbeschwerde beim

\* Wie ich sie im ältesten Zofinger Liederbuch („Liederbuch für  
Schweizerjünglinge“, Bern 1822) Seite 29 finde.

Obergericht zur Wehre und verlangte, die Eingabe müsse in deutscher Sprache eingereicht oder doch ihm in einer von einem gerichtlichen Sachverständigen übersetzten Fassung zugestellt werden. Das Obergericht hat Rekurs und Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen. Sein Standpunkt ist, von den Erwägungen rechtlicher Natur abgesehen, der folgende: Es sei nirgends vorgeschrieben, daß alle Eingaben in deutscher Sprache abzufassen oder zur Verwendung im Prozeß durch einen Sachverständigen zu übersetzen seien, und zwar auf Kosten desjenigen, der sie einreiche; „doch darf ohne weiteres angenommen werden, daß das Gesetz davon ausgeht, daß in der Regel die Gerichtssprache deutsch sei, was z. B. aus § 166 des Organisationsgesetzes geschlossen werden kann“. Der Richter durfte, denkt das Obergericht, die Eingabe zunächst annehmen, dem Kläger zustellen und abwarten, ob die Anfertigung einer Uebersetzung beantragt werde; einem solchen Antrag müsse dann allerdings vom Richter entsprochen werden; auf wessen Kosten die Uebersetzung zu machen sei, habe der Richter zu entscheiden.

Also: die Gerichtssprache ist zwar deutsch, damit sind aber Eingaben an das Gericht in anderen Sprachen nicht, wie der Beschwerdeführer meint, ausgeschlossen; sie müssen nur auf Antrag der anderen Partei — und nicht von Amtes wegen, wie der Beschwerdeführer annimmt — übersetzt werden; auf wessen Kosten die Uebersetzung zu erfolgen hat, ist nicht endgültig entschieden.

§ 166 des Organisationsgesetzes von 1911, auf den das Obergericht verweist, hat folgenden Wortlaut: „Aus sagen, die in einer fremden Sprache erfolgt sind, werden in der Regel nur in deutscher Sprache protokolliert. Das Protokoll ist in diesem Falle vom Ueberseher mitzuunterzeichnen. Wenn es auf die wörtliche Wiedergabe der betreffenden Erklärung ankommt, kann auf Begehren der Parteien oder von Amtes wegen die Protokollierung in beiden Sprachen angeordnet werden.“

Schon im Jahre 1900 hatte sich einmal das Zürcher Obergericht über die zürcherische Gerichtssprache auszusprechen, als sich ein Tessiner über ein zürcherisches Konkursamt beschwerte, das eine italienische Antwort auf eine Anfrage des Amtes zurückgewiesen hatte. Die gesetzlichen Bestimmungen, die damals galten, die §§ 386 und 872 des Rechtspflegegesetzes vom 2. Christmonat 1874, entsprachen inhaltlich im wesentlichen dem oben erwähnten § 166 des geltenden Gesetzes von 1911. Damals hat das Zürcher Obergericht als Aufsichtsbehörde über das Betriebsamt klarer und folgerichtiger erklärt (siehe Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, 19. Bd., 1900, S. 275): „Für den Kanton Zürich gilt als Gerichtssprache die deutsche, eine Ausnahme wird nur insofern zugelassen, als sie durch die Natur der Dinge bedingt ist, so z. B. gemäß §§ 386 und 872 des Rechtspflegegesetzes, wenn ein Zeuge des Deutschen nicht kundig ist; alsdann soll ein Dolmetscher zugezogen, das Protokoll immerhin in deutscher Sprache abgefaßt werden. Jener Grundsatz hat zur Folge, daß die Gerichtsbehörden berechtigt und wohl auch verpflichtet sind, als Grundlage ihrer Verhandlungen lediglich in deutscher Sprache abgegebene mündliche oder schrift-

\*) Vom Berichterstatter gesperrt.

liche Mitteilungen zu berücksichtigen,\*) und daß fremdsprachige Erklärungen zu diesem Behufe in einer deutschen Uebersetzung vorliegen müssen. Auch wenn der Gerichtsbeamte der in Frage stehenden fremden Sprache mächtig ist, kann er nicht als pflichtig erachtet werden, selbst die erforderliche Uebersetzung anzufertigen; denn es handelt sich dabei nicht um eine Würdigung gerichtsnotorischer Tatsachen, d. h. Schlüsse des Beweisverfahrens.“ Es ist schade, daß sich das Obergericht bei seinem neuesten Entscheide nicht entschieden zu diesen klaren Grundsätzen von 1900 bekannt hat. Eug. Bl.

## Allerlei sprachliche Bemerkungen.

### Unser herzlichste Dank.

So schreibt die Leitung einer vornehmen literarischen Zeitschrift; also muß es recht sein. Ich bestreite es auf Grund von Beispielen aus der lebenden Sprache. So gut man sagt „mein lieber Freund“, muß es auch heißen „unser lieber Freund“, „unser herzlichster Dank“; denn nach einem zueignenden Fürwort steht der erste Fall des Eigenschaftsworts in der starken Form. Zu der Wendung „unser herzlichste Dank“ gab vermutlich die Erwähnung Anlaß, daß man nicht hintereinander dieselbe Endung brauchen solle. Dieser falsche Grundsatz hat den in Norddeutschland beliebten Wechsel der Endungen *em* und *en* im dritten Fall von Eigenschaftswörtern verursacht, z. B. statt: *mir armem, elendem Manne mir armem, elenden Manne*. Der Wechsel von *em* und *en* ist nur am Platz, wenn dem Eigenschaftsworte ein Fürwort vorangeht wie *dieser, jener, solcher, welcher*, z. B. in *diesem schönen Hause, in welchem schönen Hause!* H. St.

### Das kommt nicht darauf an.

Diese Wendung hörte ich wiederholt in dem Vortrage eines gelehrten, sprachkundigen Mannes. Ist sie richtig? Nein, es muß heißen: „*Es* kommt nicht darauf an“ oder: „*Darauf* kommt es nicht an“; denn **das** weist auf dasselbe hin wie *darauf*, also wäre die Hinweisung doppelt ausgedrückt. *Es* dagegen hat kein Gewicht und leitet nur als sogenanntes grammatisches Subjekt den Satz ein wie etwa in: „*Es* ist schönes Wetter“, darum kann es wegfallen, wenn der Satz nicht mit dem Subjekt beginnt. „*Das*“ ist auch falsch, wenn es sich auf einen nachfolgenden Satz mit dem Zeitwort in der Grundform bezieht, z. B. *Das* ist schmerzlich, seine Eltern zu verlieren; dagegen kann es stehen vor einem Nebensatz mit *daz*, z. B.: *Das* eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären. H. St.

### Böse Zeiten.

Eine Zeitung meldet, daß die Borräte an Malz und Reis fortfchreitend zu rückgehen.

### Mitteilung.

Die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins ist noch nicht eingetroffen. Die nächste Nummer der „Mitteilungen“ erscheint als Doppelnummer auf Anfang Hornung.